

Beweisrechtliche Besonderheiten des Immaterialgüterrechtsprozesses

Veranstaltung des Instituts für gewerblichen Rechtsschutz (INGRES) und des Schweizer Verbands der Richter in Handelssachen vom 3. Dezember 2013 am Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen

ADRIAN M. GAUTSCHI*

Drei Jahre nach Inkrafttreten der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) treffen sich Vertreter aus Wissenschaft und Praxis, insbesondere auch Angehörige verschiedener Gerichte, im grossen Verhandlungssaal des Bundesverwaltungsgerichts in St. Gallen. Den Rahmen der Veranstaltung bildet das Beweisrecht des Immaterialgüterrechtsprozesses. Gemeinsam will man erörtern, ob unterschiedliche kantonale Standards trotz nun nationaler Prozessordnung weiter gelebt werden und gegebenenfalls eine Vereinheitlichung überhaupt erstrebenswert ist. Eine Bereicherung findet die Untersuchung in Ausführungen zum Beweis im Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht.

1. Sicht der Wissenschaft

Aus einem wissenschaftlichen Blickwinkel definiert Dr. MARK SCHWEIZER, LL.M., Rechtsanwalt in Zürich, vorab einige Grundbegriffe. So wolle die «normative Entscheidungstheorie» zeigen, wie Entscheidungen rational getroffen werden sollten. Basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen könne versucht werden, das zivilrechtliche Beweismass rational zu begründen. Unter Bezugnahme auf diverse Vorarbeiten und praktische Beispiele führt der Referent weiter aus, wie Unsicherheit die Entscheidungsfindung zu beeinflussen vermag; und ein Gericht urteile letztlich grundsätzlich unter Unsicherheit, da der tatsächliche Zustand der Welt unbekannt sei. Mit einem mathematischen Modell zeigt SCHWEIZER auf, wie Entscheidungsträger das Risiko bei der Auswahl einer Entscheidungsalternative minimieren können. Mit einer Fokussierung auf das Beweismass der Glaubhaftmachung rundet er seine Ausführungen ab. Aufgrund der grossen Anzahl an Fällen, für welche das Gesetz die Glaubhaftmachung anordnet, konzentriert er sich auf entsprechende Erörterungen betreffend den Verfügungsanspruch bei Sicherungs- und Leistungsmassnahmen des vorsorglichen Rechtsschutzes, Ablehnungs- bzw. Ausstandsgründe gegen Gerichtspersonen sowie das schutzwürdige Interesse für die vorsorgliche Beweisführung.

2. Sicht der Prozessparteien

PETER WIDMER, Fürsprecher in Bern, konzentriert sich auf die Beweisverfügung nach Art. 154 ZPO und stellt dabei den Vergleich mit einem Vexierbild in den Raum. Er behauptet, die Handhabung jener Verfügung gemäss der bundesrechtlichen Bestimmung liege in der kantonalen Praxis noch immer weit auseinander – von einer Harmonisierung könne keine Rede sein. Die Beweisverfügung habe indessen als prozessleitende Verfügung Transparenz zu schaffen, der Nachvollziehbarkeit des Prozessablaufs und damit einer Berechenbarkeit der Prozessergebnisse zu dienen; trotzdem habe die Verfügung aber flexibel und dynamisch zu sein. Vor diesem Hintergrund sei die Harmonisierung wohl ein längerer Prozess. Allenfalls

* Lic. iur., Zürich.

wünschbar sei, dass das Bundesgericht festhalte, bei der Ausgestaltung und Handhabung der Beweisverfügung sei eine harmonisierte Rechtsanwendung notwendig, und die wesentlichen Spielregeln für Einsatz und Anwendung der Verfügung umschreibe.

3. Besonderheiten an den Gerichten

a) Bundespatentgericht

Vorab erinnert Dr. DIETER BRÄNDLE, Präsident des Bundespatentgerichts, dass nach Art. 150 Abs. 1 ZPO der Beweisgegenstand eine rechtserhebliche und streitige Tatsache ist. „Streitig“ bedeute dabei, dass eine Tatsache substantiiert behauptet und substantiiert bestritten werde. „Rechtserheblich“ sei eine Tatsache, deren Verwirklichung oder Nichtverwirklichung sich nach Auffassung des Gerichts auf den Entscheid auswirkt. Zu bedenken sei zwar, dass vor Bundespatentgericht in der Regel nicht über Sachverhalte gestritten werde, sondern über die rechtliche Würdigung unstrittiger Sachverhalt, z.B. die Neuheit einer Erfindung, die Patentverletzung oder die Patentierungsvoraussetzung. Der relevante Sachverhalt, etwa ein Streitpatent, liege meistens vor.

Kein Beweismittel, so der Referent, sei ein Fachrichtervotum. Ein solches könne Rechts- und Sachverhaltsfragen behandeln. Eine Beweisverfügung sei nicht notwendig. Anders sehe es bei einem Gutachten aus, bei dem eine gerichtsexterne Person damit beauftragt werde, einen Sachverhalt zu beurteilen. Gutachten würden jedoch einzig dann eingeholt, wenn keiner der Fachrichter die erforderlichen Voraussetzungen im zu beurteilenden Gebiet erfülle. Schliesslich sei die „interne“ Lösung kostengünstiger und liege vor allem schneller vor.

Ergänzend und mit mehreren Beispielen berichtet zudem Dr. TOBIAS BREMI, hauptamtlicher Richter am Bundespatentgericht, über die vorsorgliche Beweisführung sowie den Ablauf bei einem Antrag auf superprovisorische Massnahmen.

b) Kantonale Gerichte

Die Sichtweise der kantonalen Handelsgerichte präsentieren PD Dr. ALEXANDER BRUNNER (Zürich), ROLF BRUNNER (St. Gallen), GEORGES GREINER (Bern) und DANIEL PEYER (Aargau).

Dabei eröffnet BRUNNER die Diskussion darüber, ob die Verwechslungsgefahr im Kennzeichen- und Wettbewerbsrecht eine Tat- oder eine Rechtsfrage sei. Die Rechtspraxis beziehe sich im Kontext der Beurteilung der Verwechslungsgefahr häufig auf die „massgeblichen Verkehrskreise“. Als Teilfrage widmet sich der Referent daher dem damit zusammenhängenden Begriff des sog. „Durchschnittsadressaten“, wie er im Lauterkeits-, Marken oder Firmenrecht immer wieder anzutreffen ist. Letztlich, so schliesst er, liege die Definitionsmacht der Verwechslungsgefahr im Sinne einer Rechtsfrage beim jeweiligen Gericht.

c) Bundesverwaltungsgericht

Aus erster Hand vermag Dr. PHILIPP J. DANNACHER, Gerichtsschreiber am Bundesverwaltungsgericht, die Praxis dieses Gerichts darzustellen. Einleitend stellt er dar, welche Funktionen das Bundesverwaltungsgericht im Immaterialgüterrecht überhaupt einnimmt und wie die Verfahrensgrundsätze aussehen. Sodann fokussiert er auf mehrere beweisrechtliche Brenn-

punkte. Im Besonderen könne das Bundesverwaltungsgericht aufgrund der Untersuchungsmaxime den Verfahrensbeteiligten gleichzeitig Frist zum Einreichen von Beweisen ansetzen und müsse hierzu keine spezielle Beweisverfügung erlassen. Grundlegend für gute Entschiede seien stets die Branchenkenntnisse; ein Gericht könne jedoch unmöglich in allen Wirtschaftsbereichen über umfassende Kenntnis verfügen. Umso wichtiger seien daher die Mitwirkungspflicht der Prozessparteien und die ergänzende Funktion des Beweisantragsrechts im Verhältnis zur Untersuchungsmaxime. Insgesamt, so kommt der Referent zum Schluss, würden immaterialgüterrechtliche Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht, zumal sich diese in einem Schnittbereich zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht bewögen, starke Bezüge zum Zivilprozessrecht aufweisen. Von Bedeutung sei dabei vor allem Bundeszivilprozessordnung (BZP).

d) Sicht des Bundesgerichts

Bundesrichterin Dr. KATHRIN KLETT hebt einleitend hervor, dass sowohl die Beweiserhebung wie auch die Beweiswürdigung grundsätzlich nicht zu den Kompetenzen des Bundesgerichts gehörten. Hierfür seien vorinstanzliche Gericht zuständig. Das Bundesgericht sei eine Rechts- und nicht eine Tatsacheninstanz. Gleichwohl könnten indes die Erhebung von Beweisen und deren Würdigung Gegenstand einer rechtlichen Beurteilung sein, für welche das Bundesgericht wiederum zuständig sei. Das Rechtsmittel sei hier die Beschwerde in Zivilsachen. Die allgemeinen Grundsätze des Zivilprozessrechts würden aber auch für den Immaterialgüterrechtsprozess gelten. Im Rahmen der Darstellung einer reichen Praxis geht die Referentin auf einzelnen Grundsätze des Beweisrechts ein, wobei für den Bereich des Immaterialgüterrechts jedenfalls theoretisch keine Besonderheiten vorlägen.